



Satzung

(i. d. Fassung vom 06.10.2020)

Der Verein "Schulförderverein Wilhelm-Nevoigt Grundschule e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein Wilhelm-Nevoigt Grundschule e. V. und hat seinen Sitz in Cottbus. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation einer engen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindern, Pädagogen, Interessenten, Angestellten der Schule und Sponsoren zur Verbesserung der Lernbedingungen und der besonderen Aufgabenstellung als Europaschule. Insbesondere unterstützt der Förderverein Projektwochen, schulische Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, organisiert die Gestaltung der Außenanlagen und Einrichtungen zur Nutzung für Pausenzeiten und den Schulhort und die Zusammenarbeiten mit Altenheimen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Fördervereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Kalenderjahr ist Rechnungsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person, aber auch juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Nicht volljährige Personen sind nicht stimmberechtigt. Als Ehrenmitglied können Personen für Ihren außerordentlichen Einsatz für die Ziele des Fördervereins aufgenommen werden. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der Betroffene dagegen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig mit absoluter Mehrheit. Eine Begründung für die Ablehnung braucht nicht gegeben zu werden.

2. Der Jahresbeitrag beträgt 14,00 € bzw. 7,00 € für Schüler, welcher bis zum 31.10. des Schuljahres auf das Konto des Schulfördervereins einzuzahlen ist. Auf schriftliche Antragstellung mit entsprechender Begründung kann auch für Erwachsene der geminderte Beitrag festgelegt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist, zum Ende des Schuljahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Vorstandsbeschluss. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit absoluter Mehrheit.

§ 5 Organe

§ 5 (1) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer,
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand gewählt wurde.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Zur Kontoführung zeichnet der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter verantwortlich.
6. Der Vorstand zeichnet für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ruft Mitgliederversammlungen ein und legt die Tagesordnung fest.
7. Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor und ist verantwortlich für die Buchführung, den Jahresbericht und die Jahresplanung.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 5 (2) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen wurden.
4. Von den Organen des Vereins sind über die Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 6 Gültigkeit des BGB

Für Sachverhalte, die in der Satzung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildungszwecke an der Europaschule Wilhelm Nevoigt Grundschule verwendet.

§ 8 Eintragung / Gemeinnützigkeit

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen, die Gemeinnützigkeit ist bestätigt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 15.03.1993 errichtet und am 04.12.1997, 27.11.2003, 22.03.2012, 25.03.2014 bzw. am 06.10.2020 geringfügig verändert.


Matthias Clement
Vorsitzender

Anschrift: Schulförderverein der Europaschule „Wilhelm Nevoigt“ Cottbus – Ströbitz, 03046 Cottbus, Clara-Zetkin-Str. 20

Telefon/Fax: 0355/23101, Email: wilhelm-nevoigt-grs@gmx.de

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße, DE641805000320 210 02 29 – WELADED1CBN

Gegründet: 1993

Eingetragener gemeinnütziger Verein